

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 9/37 Nr. 153 —**

**Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die**  
**Erfahrungen bei der Anwendung des neuen Gemeinschaftsinstruments**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission,**  
**Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen**  
»EG-Dok. 10990/80«

### **A. Problem**

Durch Ratsbeschluß ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden, bis zu 1 Mrd. ERE (rund 2,56 Mrd. DM) Anleihen zur Darlehensfinanzierung für Projekte in den Bereichen Infrastruktur, Energie und Industrie aufzunehmen (sog. Ortolifazilität). Die Vergabe der Darlehen erfolgt durch die Europäische Investitionsbank. Bisher sind für die Bereiche Infrastruktur und Energie an Großbritannien, Irland und Italien Darlehen von rund 400 Millionen ERE vergeben worden, und weitere Darlehensprojekte bezeichnet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als in fortgeschrittenem Vorbereitungsstadium befindlich.

Nach den Vorstellungen der Kommission soll der Höchstbetrag der Ermächtigung, bis zu dem die Kommission Anleihen aufnehmen kann, entfallen. Das Gemeinschaftsinstrument würde damit auf Dauer etabliert, wobei der Rat nur noch über einzelne Tranchen entscheiden soll, und zwar künftig mit qualifizierter Mehrheit, während er bisher einstimmig und nur im Rahmen des Höchstbetrags entscheidet.

**B. Lösung**

Die Vorlage wird in ihrer derzeitigen Fassung abgelehnt, und die Bundesregierung wird gebeten, dem Änderungsvorschlag in dieser Fassung nicht zuzustimmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

wurden nicht erörtert

**D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die anliegende Vorlage wird in ihrer derzeitigen Fassung abgelehnt, und die Bundesregierung wird gebeten, dem Änderungsvorschlag in dieser Fassung nicht zuzustimmen.

Bonn, den 7. April 1981

### **Der Finanzausschuß**

**Frau Matthäus-Maier**

Vorsitzende

**Jung (Lörrach)**

Berichterstatter

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen****Inhalt****Einführung**

1. Ursprung des NGI
2. Getätigte Transaktionen
3. Erfahrungen
4. Aussichten

**Vorschlag**

Tabelle Nr. 1: Aufgenommene Anleihen

Tabelle Nr. 2: Verteilung der unterzeichneten Darlehensverträge

Anhang: Entwurf eines Beschlusses

**Zusammenfassung**

Artikel 6 des Ratsbeschlusses über die Einführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) sieht vor, daß die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die bei der Durchführung dieses Beschlusses gemachten Erfahrungen vorlegt.

Die vorliegende Mitteilung entspricht dieser Notwendigkeit, indem sie über die bis zum 1. Oktober 1980 durchgeführten Finanzoperationen, sowohl aufgenommene Anleihen als auch gewährte Darlehen, berichtet.

Diese Mitteilung ist sowohl die Bilanz einer 17monatigen, im wesentlichen positiven Erfahrung — Diversifizierung der Anleihezeichner der Gemeinschaft, eine spürbare finanzielle Investitionsförderung in den Bereichen Energie und Infrastrukturen — als auch der angetroffenen Probleme. In Anbetracht dieser Ausführungen wird vorgeschlagen, die NGI-Aktivitäten weiterzuführen, die Höchstgrenze zu streichen und das System der Tranchen beizubehalten.

Als Grundlage für den dieser Mitteilung beigefügten Entwurf eines Ratsbeschlusses diente der entsprechend abgeänderte Basisbeschluß (78/870/EWG).

**Einführung**

Gemäß Artikel 6 des Ratsbeschlusses über die Einführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments

(NGI) <sup>1)</sup> legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die bei der Ausführung dieses Beschlusses gemachten Erfahrungen vor.

Zusammen mit dem Bericht wird ein Vorschlag zur Verlängerung der eingeleiteten Aktionen unterbreitet.

**1. Ursprung des NGI**

Die Schaffung des Neuen Gemeinschaftsinstruments für Anleihen und Darlehen wurde von der Kommission im Juni 1977 als Mittel zur Verstärkung der Maßnahmen der Gemeinschaft vorgeschlagen, mit denen die Arbeitslosigkeit, die Investitionsschwäche und die unzureichende Konvergenz der wirtschaftlichen Leistungen der Mitgliedstaaten bekämpft werden sollten.

Der neue Mechanismus geht von dem Gedanken aus, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein Interesse daran hat, den Kredit, den sie auf den internationalen Märkten genießt, zur Beschaffung von Kapital auszunutzen, das für Investitionen in bestimmten Schlüsselbereichen zusätzlich zu den Mitteln aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft verwendet werden kann.

Der Vorschlag der Kommission wurde vom Parlament sowie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt, und der Rat der Europäischen Gemein-

<sup>1)</sup> Beschluß 78/870/EWG vom 16. Oktober 1978

schaften hat dieses neue Instrument grundsätzlich gebilligt, indem er die Kommission ermächtigte, Anleihen bis zu einem Kapitalbetrag im Gegenwert von 1 Milliarde ERE im Namen der EWG aufzunehmen. Der Anleihebetrag wird in aufeinanderfolgenden Tranchen abgerufen. Die Anleihen sind zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bestimmt, die den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen.

Am 14. Mai 1979 hat der Rat eine erste Anleihe-tranche bis zu einem Höchstbetrag im Gegenwert von 500 Millionen ERE als Kapital für die Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Infrastruktur und Energie genehmigt <sup>2)</sup>.

Im Infrastrukturbereich können die Investitionen das Verkehrs- und Fernmeldewesen, Anlagen der landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Umweltschutzes betreffen.

Im Energiebereich sollen die Investitionen zu einer größeren Unabhängigkeit, Sicherung und Diversifikation der Energieversorgung der Gemeinschaft beitragen; besondere Aufmerksamkeit gilt der Energieeinsparung und der Entwicklung alternativer Energiequellen.

Der Restbetrag von 500 Millionen ERE ist vom Rat am 22. Juli 1980 <sup>3)</sup> für die gleichen Bereiche nach den gleichen Leitlinien wie für die Projekte der ersten Tranche genehmigt worden. Ausnahmsweise hat der Rat beschlossen, daß auch der Wohnungsbau und der Bau von Produktionsanlagen, die im Hinblick auf den künftigen Bedarf der Prioritätsregionen getätigt werden, bis zu 20 v. H. des Anleihebetrags als Infrastrukturprojekte angesehen werden können.

## 2. Getätigte Transaktionen

Stand zum 1. Oktober 1980

Seit den Ratsbeschlüssen besteht das NGI nunmehr 17 Monate. In diesem Zeitraum wurden — trotz der Verzögerungen bei der Genehmigung der zweiten Tranche, die die Durchführung der Transaktionen unterbrochen haben — Darlehen im Gesamtbetrag von 391,9 Millionen ERE vergeben; weitere Projekte im Umfang von 336,1 Millionen ERE befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung. In den Tabellen 1 und 2 im Anhang ist die Gesamtheit der Transaktionen aufgeführt, einschließlich der 1979 getätigten Transaktionen — unterzeichnete Darlehensverträge im Gesamtbetrag von 277 Millionen ERE —, die in dem Jahresbericht aufgeführt sind, der dem Rat und dem Parlament im April vorgelegt worden ist <sup>4)</sup>. Nachstehend ist der Gegenstand dieser Transaktionen angegeben.

<sup>2)</sup> Beschluß des Rates 79/486/EWG

<sup>3)</sup> Beschluß des Rates 70/739/EWG

<sup>4)</sup> Erster Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit des Neuen Finanzierungsinstruments der Gemeinschaft, Berichtsjahr 1979, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 16. April 1980 vorgelegt hat.

Dok. KOM(80)192 endg. vom 16. April 1980

|                                                                           | Zahl der Darlehen | Betrag |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------|
| <b>Energie:</b>                                                           |                   |        |
| Alternative Energiequellen . . . .                                        | 6                 | 163,9  |
| Beförderung . . . . .                                                     | 2                 | 58,8   |
| Erschließung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der Gemeinschaft . . . . . | 1                 | 16,7   |
| insgesamt . . . . .                                                       | 9                 | 239,4  |
| <b>Infrastruktur:</b>                                                     |                   |        |
| Wasser . . . . .                                                          | 3                 | 90,2   |
| Straßen . . . . .                                                         | 1                 | 19,4   |
| Fernmeldewesen . . . . .                                                  | 2                 | 30,4   |
| Industriezonen . . . . .                                                  | 1                 | 12,5   |
| insgesamt . . . . .                                                       | 7                 | 152,5  |

Nach Ländern ergibt sich folgende Verteilung:

|                                    | Entwicklungsgebiete | Andere |
|------------------------------------|---------------------|--------|
| Irland . . . . . 101,1             | 101,1               | 0      |
| Italien . . . . . 185,5            | 106,3               | 79,2   |
| Vereinigtes Königreich . . . 105,3 | 105,3               | 0      |

Die Darlehen wurden durch Anleihen im Gesamtbetrag von 399,7 Millionen ERE finanziert.

## 3. Erfahrungen

Die Erfahrungen, die mit dem NGI gemacht wurden, sind selbstverständlich noch neu. Immerhin erscheint es bereits jetzt gerechtfertigt, eine Reihe von Lehren daraus zu ziehen.

### Das NGI auf den Kapitalmärkten

Zunächst einmal war das NGI als neues Etikett, unter dem die Gemeinschaft an die Kapitalmärkte herantritt, ein Erfolg. Die Anleihen der Gemeinschaft im Rahmen des NGI wurden positiv aufgenommen, insbesondere von den Instituten, die durch ihre eigenen Satzungen bestimmten Beschränkungen unterliegen und daher bei ihren Anlagen an bestimmte Höchstgrenzen je Kategorie von Anleihenehmern gebunden sind. So konnte trotz der angespannten Marktlage und des Zinsanstiegs auf dem amerikanischen US-Dollar-Markt im letzten Quartal des vergangenen Jahres die erste Anleihe in dieser Währung unter relativ günstigen Bedingungen untergebracht werden. Die DM- und HFL-Anleihen sowie die späteren Anleihen in US-Dollar konnten ohne besondere Schwierigkeiten platziert werden.

Die Unterbringung der NGI-Anleihen hat die Emissionen der übrigen gemeinschaftlichen Anleihenehmer nicht behindert. Umfang und Tempo der Emis-

sionen haben namentlich bei der EGKS rasch zugenommen.

1979 hatten die verschiedenen im Namen der Gemeinschaft aufgelegten Anleihen einen Anteil von 12 v. H. am internationalen Kapitalmarkt. Es ist klar, daß dies — zusammen mit den Plazierungen — eine wichtige Rolle im gesamten Rückschleusungsprozeß spielt. Die steigenden Überschüsse der Ölerzeugerländer — die 1980 auf 115 Mrd. Dollar geschätzt werden können — und die Anstrengungen zur Anpassung unserer Energie- und Industriestrukturen unterstreichen die Bedeutung aller Finanzierungsmechanismen, die zur Verbesserung einer geordneten Verwendung des verfügbaren Kapitals beitragen können.

### Die NGI-Darlehen

Bei den Darlehen zeigt allein schon die Tatsache, daß innerhalb von nur 17 Monaten fast drei Viertel der Gesamtsumme annähernd gebunden wurden, zur Genüge, daß eine echte Nachfrage vorhanden ist.

In der Praxis führte diese Nachfrage dazu, daß mit Hilfe des NGI Projekte, die bereits von der EIB übernommen worden waren, gemeinsam finanziert worden sind. Darin kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß sich die für das NGI gewählten Bereiche ganz bewußt mit denen der EIB überschneiden. Mit anderen Worten hat das NGI durch Unterstützung bestimmter Vorhaben, die im Rahmen der Tätigkeit der EIB für die Anmaßung und die Beschäftigung für vorrangig gehalten werden, die Förderung dieser Projekte durch die Gemeinschaft verstärkt. Diese zusätzliche Förderung läßt sich beziffern. Die EIB hat 1979 bei sämtlichen von ihr finanzierten Vorhaben durchschnittlich etwa 38 v. H. der Gesamtkosten der Vorhaben getragen. Bei den gemeinsam finanzierten Projekten übersteigt ihre Beteiligung diesen Durchschnitt leicht und erreicht 39 v. H. Durch das NGI konnten noch rund 14 v. H. hinzugefügt werden, so daß also mit anderen Worten der Beitrag der Gemeinschaft 53 v. H. der Gesamtkosten ausmacht. Bei den einzelnen Projekten konnte die Beteiligung der Gemeinschaft bis zu etwa 70 v. H. betragen.

Diese anregende und zusätzliche Wirkung war bei den Investitionsvorhaben in Irland und — nach Sektoren — bei den Darlehen im Energiebereich besonders ausgeprägt. So konnte durch das NGI der Strom von Gemeinschaftskapital in diejenigen Länder, Regionen und Sektoren verstärkt werden, deren Entwicklung zu den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft gehört.

### Räumliche Verteilung

Tatsächlich wurden 26 v. H. der NGI-Finanzierungen für sechs Projekte in Irland bereitgestellt, was im Vergleich zur Größe des Landes ein beachtlicher Anteil ist. Im Vereinigten Königreich wurden mit zwei Darlehen Transaktionen ähnlichen Umfangs getätigt, wobei allein auf das Darlehen für die Errichtung des Wasserkraftwerks von Dinorwic 20 v. H. der gesamten bisher unterzeichneten NGI-Darlehensverträge entfielen. Die übrigen Darlehen wurden für italienische Vorhaben vergeben und entsprechen

43 v. H. des Gesamtbetrags. Da Italien und Irland zu den weniger wohlhabenden Ländern gehören, die tatsächlich und uneingeschränkt am Europäischen Währungssystem teilnehmen, wurde bei sämtlichen Darlehen zugunsten dieser Länder außer in zwei Fällen ein Zinszuschuß von 3 v. H. zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften gewährt. Es zeigte sich, daß diese Zuschüsse insbesondere in Irland so stimulierend gewirkt haben, daß das Arbeitsprogramm und der Abschluß der Verträge beschleunigt werden konnten.

### Sektorale Verteilung

Mit 61 v. H. des Gesamtbetrages wurde der Energiebereich besonders intensiv gefördert, entsprechend dem vorrangigen Ziel der Gemeinschaft, eine größere Unabhängigkeit, Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung zu erreichen. Ein Beitrag zur Finanzierung von Kraftwerken, die andere Energieträger als Erdöl verwenden, zur Erschließung von Primärenergiequellen in der Gemeinschaft selbst wie Torf und Erdwärme und zur Beförderung stärker nach Art und Herkunft diversifizierter externer Energieträger fördert unumgängliche Investitionen, wenn man die derzeitige Abhängigkeit der meisten EG-Mitgliedstaaten in den Griff bekommen will. Schon die wenigen Monate, in denen das neue Instrument eingesetzt wurde, zeigen, welche Impulse davon auf die Investitionstätigkeit in einem höchst vorrangigen Sektor wie der Energiewirtschaft ausgehen können. Es ist zu erwarten und zu wünschen, daß sich diese Impulse in Zukunft noch weiter auswirken werden.

Da bisher den Bereichen Infrastruktur und Energie Vorrang zuerkannt wurde, ist die Industrie, die in dem Ausgangsbeschluß ebenfalls ins Auge gefaßt wurde, einstweilen noch von den Interventionen ausgeschlossen.

Nach Ansicht der Kommission wäre eine solche Erweiterung wünschenswert, vor allem um den Strukturwandel zu erleichtern, dem sich die Industrie gegenwärtig gegenüber sieht, und die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen mit Hilfe dieser Investitionen zu ermöglichen.

### Beschäftigungseffekte

Von dem Beitrag zur Finanzierung von Infrastruktur- und Energieinvestitionen geht insbesondere ein erheblicher, wenn auch schwer zu beziffernder Beschäftigungseffekt aus. Durch den Bedarf an Ausrüstungen und die Bauarbeiten werden für relativ lange Zeiten von bis zu 5 bis 8 Jahren Arbeitsplätze geschaffen. Schätzungsweise haben die vorübergehenden Beschäftigungseffekte der Investitionen, an deren Finanzierung sich NGI und EIB 1979 beteiligt haben, zur Schaffung von rund 30 000 Arbeitsplätzen während der beiden ersten Jahre der Arbeiten und anschließend schrittweise weniger geführt.

### Die Verwaltung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Verwaltung des NGI nicht flexibel genug ist, so daß sich bei den Finanzierungen in der Industrie uner-

wünschte Auswirkungen einstellen könnten, die auch schon bei einer beträchtlichen Zahl von Infrastruktur- und Energievorhaben zu beobachten sind. Es handelt sich dabei, um die derzeitige Praxis, zur Vermeidung von operationellen Defiziten oder Überschüssen der Finanzierungen als „back to back“ Operationen zu gewähren, wenn es sich um umfangreiche Projekte handelt, während sie gebündelt werden, wenn die Vorhaben zu klein sind, um die Grundlage einer eigenen Finanzierung zu liefern. In diesem letzten Fall werden die Darlehensverträge schon vor der Auflegung der Anleihen abgeschlossen, wobei innerhalb bestimmter Grenzen die Währungseinheit und die Grundbedingungen einschließlich der Zinsen festgelegt werden. Sodann werden die Märkte nach Maßgabe dieser Bedingungen unter Zusammenfassung mehrerer, für eine Einzelfinanzierung zu geringfügiger Anträge in Anspruch genommen. Dies bedeutet, daß der Darlehensnehmer bei Unterzeichnung des Darlehensvertrages keinerlei Gewißheit über die genauen Konditionen der Darlehen hat, die er erhalten wird (auch wenn er die Obergrenzen kennt), oder überhaupt nur über die Möglichkeit, wirklich Darlehen zu erhalten.

Dieses Verwaltungsproblem ist nicht auf den Ausgangsbeschluß über die Schaffung des NGI zurückzuführen, der die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen vor Abschluß der Darlehensverträge nicht ausschließt. Die Kommissionsdienststellen und die EIB untersuchen zur Zeit die technischen Einzelheiten einer praxisnäheren und mit der Ausgangsregelung übereinstimmenden Lösung.

Die Darlehen wurden im Rahmen der Vollmacht gewährt, die der Europäischen Investitionsbank aufgrund von Artikel 5 des Ausgangsbeschlusses übertragen worden ist. Danach führt die Bank die Transaktionen im Namen, für Rechnung und auf Gefahr der Gemeinschaft durch. Die Darlehensanträge werden der Bank entweder direkt oder über die Kommission oder einen Mitgliedstaat zugeleitet. Nach Entscheidung der Kommission über die Förderungswürdigkeit jedes Vorhabens prüft die Bank diese Anträge, entscheidet über die Darlehensgewährung und die Darlehenskonditionen und verwaltet die Darlehen, wobei sie die in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren und ihre üblichen Kriterien anwendet. Die Finanztransaktionen werden sowohl durch die Kontrollorgane des Gesamthaushaltsplans als auch durch die Kontrollorgane für die EIB in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen kontrolliert.

Diese Aufgabenverteilung hat sich bewährt und die Fähigkeit der Kommission, ihre Verantwortung bei der politischen Orientierung des NGI wahrzunehmen, nicht beeinträchtigt.

#### 4. Die Aussichten

Das NGI wurde geschaffen, um einen zusätzlichen Gemeinschaftsbeitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Investitionsschwäche zu leisten. Die Beschreibung der bisherigen Erfahrungen zeigt, daß diese Initiative eine sehr positive Aufnahme gefunden hat.

Angesichts der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Aussichten ergibt sich die Notwendigkeit der Investitionsförderung aus der Bedeutung, die den Investitionen für die Anpassung unserer Volkswirtschaften zukommt. Die Investitionen als Hauptantriebskraft für die Sanierung unserer Wirtschaft müssen gefördert werden. Ein Anfang mit der Anpassung an die veränderte Energielage ist gemacht worden, doch müßte sie noch weiter gehen und rascher bewerkstelligt werden.

Die Gemeinschaft kann bei diesen Investitionen nicht die Hauptrolle übernehmen. Dies ist Sache der Privatwirtschaft und der einzelstaatlichen Behörden — auch wenn die Gemeinschaft in verschiedenen Bereichen einen Koordinierungs- oder sogar Haushaltsbeitrag leisten kann.

Die Gemeinschaft kann und muß jedoch ihre Anleihemöglichkeiten ausnutzen, um die Finanzierung der wesentlichen Investitionen zu erleichtern. Die Gemeinschaft erhält Mittel zu günstigeren Konditionen, die sie an die Enddarlehensnehmer weitergeben kann, dem auf diese Art und Weise ein spürbarer Vorteil zukommt. Gewiß können auch einige andere Einrichtungen in der Gemeinschaft ebenfalls Anleihen zu ausgezeichneten Konditionen aufnehmen, dennoch wird durch die Gemeinschaftsinterventionen oft das Gesamtgleichgewicht der Finanzierungspläne verbessert.

Die Gemeinschaft kann sich auf diese Weise in zwei Ziele einschalten, die zur Zeit für sie vordringlich sind:

- Sie kann durch eine geographisch angemessene Verwendung der auf diese Weise beschafften Mittel eine bessere Konvergenz in der wirtschaftlichen Leistung der Mitgliedstaaten und insbesondere die Einhaltung von Gemeinschaftsdisziplinen seitens der teilnehmenden Länder erleichtern.
- Durch eine geschickte Anleihopolitik kann sie der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, sich an der Rückschleusung der OPEC-Überschüsse zu beteiligen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere, entsprechend der vom Rat befürworteten Richtlinien des Währungsausschusses, weiterhin zu untersuchen, wie die Gemeinschaftsanleihen in ERE aufgelegt werden könnten.

Alle diese Überlegungen sprechen dafür, aus dem NGI eine dauerhafte Einrichtung zu machen. Darüber hinaus erscheint es notwendig, ein wichtiges Merkmal zu behalten, nämlich die Konzentration auf eine relativ begrenzte Anzahl von Vorhaben, die jedoch höchste wirtschaftliche Priorität genießen. Dies zeigt sich bereits bei der Konzentration der NGI-Darlehen auf die vorrangigen Bereiche, die sich aus den Beschlüssen über die Verwendung der einzelnen Tranchen ergibt. Zwar würde es sich empfehlen, daß das NGI auch auf die Industrie mit ihren beträchtlichen Investitionsproblemen ausgedehnt wird, doch dürfen dadurch nicht die Darlehen zugunsten der ursprünglich vorgesehenen Bereiche Energie und Infrastruktur beschnitten werden, indem vor allem die Unterstützung zugunsten der Struktur-

politik der Gemeinschaft verstärkt wird. Zu diesem Zweck müßte das Tranchensystem verstärkt werden, indem ein bestimmter Teil der NGI-Aktivitäten genau definierten funktionalen Bereichen zugeordnet werden. Obwohl der genaue Interventionsbereich anlässlich der Entscheidung über jede Tranche zu bestimmen ist, wären in der Grundsatzentscheidung die Möglichkeiten über gleichzeitige und aufeinander folgende Tranche vorzusehen.

Durch die Verteilung eines Jahresberichts muß die regelmäßige Unterrichtung von Parlament und Rat über die Aktivitäten des NGI und seiner Finanzverwaltung fortgesetzt werden. Selbstverständlich gehört das NGI voll zu den Anleihe- und Darlehensinstrumenten, auf die sich die Kommissionsvorschläge zur Finanzierung dieser Tätigkeiten aus dem Haushalt beziehen.

In jedem Fall unterliegen diese Tätigkeiten den üblichen Finanzkontrollen der Haushaltsbehörde, des Rechnungshofes und den gesonderten Kontrollen für die EIB-Operationen.

### Vorschlag

In Anbetracht der Erfahrungen und der Aussichten für das neue Anleiheinstrument der Gemeinschaft schlägt die Kommission vor, den Ausgangsbeschluß vom 16. Oktober 1978 im Wortlaut des im Anhang zu diesem Bericht beigefügten Entwurfs eines Ratsbeschlusses zu verlängern. Dieser Entwurf eines Beschlusses wird die Kontinuität der bereits eingeleiteten Aktionen, ihre Verstärkung und eine größere operationelle Elastizität gewährleisten. Diesem Zweck dient der beigefügte Entwurf.

Er stützt sich auf den ursprünglichen Beschluß mit folgenden wichtigen Änderungen:

- a) Verzicht auf die Festsetzung eines Gesamtbetrages, bis zu dem die Kommission Anleihen aufnehmen darf;
- b) geringfügige Lockerung des Systems der Anleihetranchen, damit nicht nur aufeinanderfolgende, sondern auch gleichzeitige Tranchen möglich werden.

Tabelle 1

### NGI-Tranche I: Aufgenommene Anleihen

Stand zum 30. September 1980

| Nr.             | Datum              | Art                 | Laufzeit<br>Jahre | Nominal-<br>zins-<br>satz      | Währung<br>in Millionen | in Millionen ERE |                |             |               |
|-----------------|--------------------|---------------------|-------------------|--------------------------------|-------------------------|------------------|----------------|-------------|---------------|
|                 |                    |                     |                   |                                |                         |                  | davon<br>US \$ | davon<br>DM | davon<br>Hfl. |
| 1.              | 22. Oktober 1979   | Öffentliche Anleihe | 15                | 7 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>  | DM 225                  | 90,4             |                | 90,4        |               |
| 2.              | 15. November 1979  | Öffentliche Anleihe | 20                | 11,60                          | US\$ 125                | 89,4             | 89,4           |             |               |
| 3.              | 6. Februar 1980    | Privatanleihe       | 15                | 8,30                           | DM 41                   | 16,2             |                | 16,2        |               |
| 4.              | 20. Februar 1980   | Privatanleihe       | 15                | 10 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | Hfl. 40                 | 14,4             |                |             | 14,4          |
| 5.              | 21. Februar 1980   | Öffentliche Anleihe | 15                | 11,75                          | US\$ 20                 | 15,4             | 15,4           |             |               |
| 6.              | 21. April 1980     | Öffentliche Anleihe | 10                | 9,45                           | DM 27,9                 | 11,—             |                | 11,—        |               |
| 7.              | 14. Mai 1980       | Öffentliche Anleihe | 15                | 11,00                          | US\$ 75                 | 57,6             | 57,6           |             |               |
| 8.              | 15. Mai 1980       | Privatanleihe       | 10                | 14,00                          | US\$ 8                  | 6,1              | 6,1            |             |               |
| 9.              | 3. Juni 1980       | Privatanleihe       | 15                | 11 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> | Hfl. 40                 | 14,4             |                |             | 14,4          |
| 10.             | 22. Juli 1980      | Öffentliche Anleihe | 15                | 11,0                           | US\$ 70                 | 48,9             | 48,9           |             |               |
| 11.             | 15. September 1980 | Privatanleihe       | 10                | 8 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>  | DM 22                   | 8,7              |                | 8,7         |               |
| 12.             | 15. September 1980 | Privatanleihe       | 15                | 8 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>  | DM 33                   | 13,—             |                | 13,—        |               |
| 13.             | 18. September 1980 | Privatanleihe       | 15                | 13,00                          | US\$ 20                 | 14,2             | 14,2           |             |               |
| insgesamt . . . |                    | —                   | —                 | —                              | —                       | 399,7            | 231,6          | 139,3       | 28,8          |
|                 |                    |                     |                   |                                |                         | 100 %            | 57,9           | 34,8        | 7,3           |

Tabelle 2

## NGI-Tranche I. Verteilung der unterzeichneten Darlehensverträge

Stand zum 30. September 1980

| Bezeichnung der Vorhaben                                                   | Datum des Vertragsabschlusses | Kosten des Vorhabens<br>Millionen ERE | Unterzeichnete Darlehensverträge |               | EWS-Zinszuschuß | Verteilung nach Ländern |                         |        | Kostenbeteiligung in % |     |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|---------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|--------|------------------------|-----|-----------|
|                                                                            |                               |                                       | in Devisen                       | Millionen ERE |                 | Italien                 | Ver-einigt. König-reich | Irland | NGI                    | EIB | NGI + EIB |
| 1. Wasserleitung Pertusillo III (CASSA) . . . . .                          | 17. September 79              | 266                                   | Lit 45 000                       | 39,6          | x               | 39,6                    |                         |        | 15                     | 42  | 57        |
| 2. Lothian Water . . . . .                                                 | 17. September 79              | 116                                   | £ 16,3                           | 25,9          |                 |                         | 25,9                    |        | 22                     | 44  | 66        |
| 3. Dublin Water . . . . .                                                  | 17. September 79              | 99                                    | £Irl 16,5                        | 24,7          |                 |                         |                         | 24,7   | 25                     | 45  | 70        |
| 4. Irish Telephones . . . . .                                              | 17. September 79              | 67                                    | £Irl 12,—                        | 17,9          | x               |                         |                         | 17,9   | 27                     | 41  | 68        |
| 5. Irish Roads . . . . .                                                   | 17. September 79              | 100                                   | £Irl 13,—                        | 19,4          | x               |                         |                         | 19,4   | 19                     | 49  | 68        |
| 6. Industriezone Syrakus IV (CASSA) . .                                    | 18. Juli 80                   | 61                                    | Lit. 15 000                      | 12,5          | x               | 12,5                    |                         |        | 21                     | 29  | 50        |
| 7. SIP. Apulien . . . . .                                                  | 19. September 80              | 175                                   | Lit. 15 000                      | 12,5          |                 | 12,5                    |                         |        | 7                      | 49  | 56        |
| A. Infrastruktur . . . . .                                                 |                               | 884                                   |                                  | 152,5         |                 | 64,6                    | 25,9                    | 62,0   |                        |     |           |
| 8. Wasserkraftwerk Dinorvic (CEGB) . . . . .                               | 17. September 79              | 669                                   | £ 50,—                           | 79,4          |                 |                         | 79,4                    |        | 12                     | 27  | 39        |
| 9. Wärmekraftwerk Aghada (ESB) . . . . .                                   | 17. September 79              | 100                                   | £Irl 16,5                        | 24,7          |                 |                         |                         | 24,7   | 25                     | 45  | 70        |
| 10. Wasserkraftwerk Alto Gesso (ENEL) . . . . .                            | 14. Dezember 79               | 336                                   | Lit. 40 000                      | 34,9          | x               | 34,9                    |                         |        | 10                     | 41  | 51        |
| 11. Erdwärmekraftwerke (ENEL) . . . . .                                    | 14. Dezember 79               | 58                                    | Lit. 12 000                      | 10,5          | x               | 10,5                    |                         |        | 18                     | 50  | 68        |
| 12. Torfproduktion (BORD NA MONA I) . .                                    | 28. April 80                  | 71                                    | £Irl 3,7                         | 5,5           | x               |                         |                         | 5,5    | 8                      | 27  | 35        |
| 13. Torfbrikettfabrik (BORD NA MONA II) . .                                | 28. April 80                  | 28                                    | £Irl 6,—                         | 8,9           | x               |                         |                         | 8,9    | 32                     | 32  | 64        |
| 14. Kontrollsystem für die Stromerzeugung und -verteilung (ENEL) . . .     | 29. April 80                  | 149                                   | Lit. 20 000                      | 17,1          | x               | 17,1                    |                         |        | 11                     | 46  | 57        |
| 15. Gasleitung Algerien-Italien Abschnitt Sizilien und Kalabrien (ENI) . . | 18. Juli 80                   | 445                                   | Lit. 50 000                      | 41,7          | x               | 41,7                    |                         |        | 9                      | 38  | 47        |
| 16. AGIP-Kohlenwasserstoffe . . . . .                                      | 19. September 80              | 90                                    | Lit. 20 000                      | 16,7          | x               | 16,7                    |                         |        | 19                     | 50  | 69        |
| B. Energie . . . . .                                                       |                               | 1 946                                 |                                  | 239,4         |                 | 120,9                   | 79,4                    | 39,1   |                        |     |           |
| insgesamt A + B . . .                                                      |                               | 2 830                                 |                                  | 391,9         |                 | 185,5                   | 105,3                   | 101,1  | 14                     | 39  | 53        |

**Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments <sup>1)</sup>,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verteilung und Niveau der Wirtschaftstätigkeit, der Beschäftigung und der Investitionen sind in der Gemeinschaft unzureichend.

Neben den bereits bestehenden gemeinschaftlichen Finanzinstitutionen und Finanzeinrichtungen, die verstärkt einzusetzen sind, soll zur Anregung der Wirtschaftstätigkeit und zur Unterstützung der gemeinsamen Politiken die durch den Beschluß 78/870/EWG des Rates begründete Finanzierungstätigkeit fortgeführt und verstärkt werden, um einen zusätzlichen Beitrag zur Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft zu leisten.

Eine gemeinschaftliche Aktion mit dieser Zielsetzung hätte eine Anstoßwirkung, die in ihren effektiven finanziellen Auswirkungen weit über den nominalen Betrag hinausginge, und würde so die Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

Auf den Kapitalmärkten sind erhebliche anlagefähige Mittel vorhanden, die zur Investitionsfinanzierung in der Gemeinschaft eingesetzt werden könnten.

Die Gemeinschaft als solche besitzt eine Kreditwürdigkeit, die sie zur verstärkten Förderung der genannten Investitionen auf europäischer Ebene und zur Unterstützung der auf gemeinschaftlicher Ebene beschlossenen Maßnahmen bestmöglich einsetzen sollte.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, sich an der Durchführung dieses Beschlusses zu beteiligen —

**BESCHLIESST:**

**Artikel 1**

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur

Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet wird, die zu einer zunehmenden Konvergenz und Integration der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen.

Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen, wobei u. a. der regionalpolitischen Auswirkung dieser Vorhaben sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Dieser Mechanismus kann allein oder zusammen mit anderen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten angewendet werden.

**Artikel 2**

Der Anleihebetrag wird in Tranchen abgerufen.

Der Rat genehmigt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Anleihetranchen und legt die Leitlinien für die Förderungswürdigkeit der Vorhaben fest.

Die Kommission beschließt über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit der vom Rat festgelegten Leitlinien.

Die Kommission nimmt bis zur Höhe der genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf. Durch eine Anleihe können Darlehen mit verschiedenen Förderungszwecken finanziert werden.

**Artikel 3**

Die Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen lauten auf die Währungseinheiten der Anleihen.

Die Konditionen der Darlehen hinsichtlich der Rückzahlung des Kapitals, des Zinssatzes und der Zinszahlung werden so festgelegt, daß die Kosten und Ausgaben für Abschluß und Durchführung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen gedeckt sind.

**Artikel 4**

Die Anleihekonditionen werden von der Kommission entsprechend den Kapitalmarktbedingungen (und je nach den sich aus der Laufzeit und anderen Bedingungen der entsprechenden Darlehen ergebenden Erfordernissen) zum Besten der Gemeinschaft ausgehandelt. Die aufgenommenen Mittel werden an die Europäische Investitionsbank überwiesen, die sie erforderlichenfalls zwischenzeitlich anlegt.

**Artikel 5**

Zur Gewährung der Darlehen in Ausführung dieses Beschlusses ist der Bank eine Vollmacht erteilt.

<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>

Die Bank führt die Transaktionen gemäß dieser Vollmacht im Namen, für Rechnung und auf Gefahr der Gemeinschaft durch. Die Darlehensanträge werden der Bank entweder direkt oder über die Kommission oder einen Mitgliedstaat zugeleitet. Nach Entscheidung der Kommission über die Förderungswürdigkeit jedes Vorhabens gemäß Artikel 2 prüft die Bank diese Anträge, entscheidet über die Darlehensgewährung und die Darlehenskonditionen und verwaltet die Darlehen, wobei sie die in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren und die üblichen Kriterien anwendet.

Über die der Bank erteilte Vollmacht wird zwischen der Kommission und der Bank ein Kooperationsabkommen geschlossen.

#### Artikel 6

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament jährlich über die mit der Aufnahme und Bedienung der Anleihen bzw. Darlehen verbundenen Einnahme- und Ausgabevorgänge. Anhand dieser Informationen kann der Rat eine Bewertung der allgemeinen Funktionsweise des durch diesen Beschluß eingeführten Mechanismus vornehmen.

#### Artikel 7

Die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung bei der Kommission erfolgen gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

**Bericht des Abgeordneten Jung (Lörrach)**

Die Vorlage EG-Dokument 10990/80 wurde gemäß der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen — Drucksache 9/37 Nr. 153 — am 11. Dezember 1980 an den Finanzausschuß federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 21. Januar 1981 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben ihre Stellungnahmen am 11. Februar 1981 abgegeben.

Das neue Gemeinschaftsinstrument, auch Ortolifazilität genannt, ist die — bisher auf 1 Mrd. ERE (rund 2,5 Mrd. DM) begrenzte — Ermächtigung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Anleihen zur Darlehensfinanzierung von Investitionsfördermaßnahmen in der Gemeinschaft aufzunehmen. Die bisherige Aktion läuft nur versuchsweise. Möglich ist die Finanzierung von Projekten der Bereiche Infrastruktur, Energie und Industrie. Die durch die Europäische Investitionsbank vergebenen Darlehen, die für die Bereiche Infrastruktur und Energie an Großbritannien, Irland und Italien gewährt sind und die im fortgeschrittenen Vorbereitungsstadium befindlichen Projekte schöpfen die Ermächtigung noch nicht aus.

Nach den Vorstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften soll künftig auf den Höchstbetrag, bis zu dem sie Anleihen aufnehmen kann, verzichtet und damit die Fazilität unbegrenzt und folglich auch dauerhaft etabliert werden. Nach dem Änderungsvorschlag soll der Rat nur noch über einzelne Tranchen mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, während gegenwärtig die Entscheidungen des Rates nur über Tranchen innerhalb des Plafonds möglich sind und einstimmig erfolgen müssen.

Nach Auffassung des Finanzausschusses würde der mit einer dauerhaften Etablierung des Instruments gleichbedeutende Fortfall eines Höchstbetrags für die Ermächtigung die Bedenken noch verstärken, die schon gegen die versuchsweise Einführung der Anleiheermächtigung zur Investitionsförderung bestanden haben, wenn zugleich die Mitwirkung des Rats bei der Entscheidung über die einzelnen Tranchen

und deren genauen Anwendungsbereich nicht mehr einstimmig sein muß, sondern mit qualifizierter Mehrheit erfolgen kann. Daher stand im Vordergrund der Beratungen des Finanzausschusses seine einmütige Ablehnung eines unbegrenzten Plafonds. Gegen diese praktisch dauerhafte Etablierung des Gemeinschaftsinstruments mit nur mehrheitlicher Tranchenentscheidung des Rates sprach für den Ausschuß vor allem, daß diese Finanzierungsform kaum zu zusätzlichen Investitionen anreizt, ihr Beschäftigungseffekt zweifelhaft ist und erwartet werden muß, daß ihr Anwendungsbereich noch weiter ausgedehnt werde. Daher hält es der Ausschuß einstimmig für geboten, an einer Plafondbegrenzung bei einstimmigen Tranchenentscheidungen des Rates festzuhalten. Einzelne Mitglieder des Ausschusses hielten es darüber hinaus für fragwürdig, ob die Fazilität, auch in ihrer bisherigen Ausgestaltung, überhaupt fortgeführt werden sollte, denn angesichts seiner teils zweifelhaften Effizienz könnte dieses zusätzliche Gemeinschaftsinstrument insbesondere neben dem bestehenden und bewährten Instrumentarium des Europäischen Regionalfonds und der Europäischen Investitionsbank entbehrlich sein.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Beschlußempfehlungen des Finanzausschusses einstimmig zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß votiert für eine Kenntnisnahme der Vorlage bei folgender Entschließungsempfehlung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Vorschlag der Kommission in der derzeitigen Fassung im Rat nicht zuzustimmen. Erhebliche Bedenken des Ausschusses richten sich insbesondere gegen die vorgeschlagene unbegrenzte Ermächtigung zur Anleiheaufnahme und Darlehensvergabe. Es sollte vielmehr ein möglichst geringer Plafond festgelegt werden.

Die Bundesregierung sollte bei den Verhandlungen in Brüssel sich außerdem dafür einsetzen, daß bei den Ratsbeschlüssen über die einzelnen Tranchen das bisherige Einstimmigkeitserfordernis beibehalten wird.

Bonn, den 7. April 1981

**Jung (Lörrach)**

Berichterstatter